

36. Nachtrag zur Satzung der BKK firmus

Artikel I

1. In Anlage 2 zu § 2 der Satzung (Entschädigungsregelung) werden in Absatz II.
(Besondere Entschädigungen für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden
des Verwaltungsrates) in Punkt 1. (Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von
Sitzungen) in Satz 1 die Worte „in Höhe des 7fachen Satzes“ durch die Worte „in Höhe
des 8fachen Satzes“ ersetzt.
2. In Anlage 2 zu § 2 der Satzung (Entschädigungsregelung) werden in Absatz II.
(Besondere Entschädigungen für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden
des Verwaltungsrates) in Punkt 2. (Auslagenersatz) die Worte „in Höhe von 68,00 Euro“
durch die Worte „in Höhe von 74,00 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der BKK firmus hat den 36. Nachtrag am 25.06.2026 beschlossen.
Dieser Satzungsnachtrag tritt rückwirkend zum 01.02.2026 in Kraft.

Bremen, den 25.06.2026

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates


André Lücke



Siegel der BKK firmus

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 25. Juni 2026 beschlossene 36. Nachtrag zur Satzung der Betriebskrankenkasse firmus wird gemäß § 195 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und § 41 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 14. Juli 2026
112 – 10204#00012#0017

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

